OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651216/6/Sch/RKö

Datum:
Linz, 27. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des W W, O, R, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M R, H, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg, vom 10. Juli 2018, GZ: BHPEVerk-2018-158248/23-PT, wegen Entziehung der Lenkberechtigung und Anordnung begleitender Maßnahmen nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 14. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat mit Bescheid vom 10. Juli 2018, GZ: BHPEVerk-2018-158248/23-PT, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn W W Folgendes verfügt:

„SPRUCH

I. Entziehung der Lenkberechtigung:

Die Lenkberechtigung für die Klassen AV, AM, A1, A2, A, B, C1, C, EB, EC1, EC, F und G wird Ihnen entzogen. Die Entziehungsdauer beträgt 8 Monate und zwei Wochen gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides, sohin ab 01.06.2018.

Diese Frist endet nicht vor Befolgung der in Punkt II. und III. getroffenen Anordnungen.

In dieser Zeit darf Ihnen keine Lenkberechtigung neu erteilt werden.

Führerschein

ausgestellt von: BH Perg

am: 08.09.2014

Geschäftszahl: x

Rechtsgrundlage:

§§ 7 Abs. 1 und 3, 24 Abs.1 Z 1 und Abs. 3, 25 Abs. 1 1. Satz, 26 Abs. 2 Z 1 des Führerscheingesetzes (FSG) BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 in Verbindung mit § 57 Abs.1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF

II. Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens

Sie haben eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten über Ihre gesundheitliche Eignung beizubringen.

Rechtsgrundlage:

§ 14 Abs. 2 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 in der Fassung BGBl. II Nr. 64/2018 iVm. § 24 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018

III. Anordnung einer Nachschulung

Sie haben sich auf Ihre Kosten einer besonderen Nachschulung (Einstellungs- und Verhaltenstraining für alkoholauffällige Lenker) zu unterziehen.

Die Bestätigung über die Absolvierung der Nachschulung ist innerhalb der Entziehungsfrist unaufgefordert vorzulegen.

Rechtsgrundlage:

§ 24 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018

IV. Verbot des Gebrauchs einer ausländischen Lenkberechtigung

Es wird Ihnen für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung das Recht aberkannt, von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.

Rechtsgrundlage:

§ 30 Abs. 2 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018

V. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde
Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt.
Rechtsgrundlage:
§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017“

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 14. September 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, eine Vertreterin der belangten Behörde und zwei Zeugen teilgenommen haben.

3. Dem in Beschwerde gezogenen Bescheid liegt der Sachverhalt zugrunde, dass dem Beschwerdeführer eine Übertretung des § 5 Abs. 2 2. Satz StVO 1960 unter Anwendung der Strafbestimmung des § 99 Abs. 1 lit b. leg cit zur Last gelegt wurde. Der Beschwerdeführer hatte der Aufforderung zur Durchführung einer Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt nicht entsprochen, obwohl er im Verdacht stand, als Lenker eines Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall im ursächlichen Zusammenhang gestanden zu sein. Diesbezüglich ist seitens der belangten Behörde ein Straferkenntnis, datiert mit 10. Juli 2018, GZ: BHPEVerk-2018-158272/10-PT, ergangen.
Die gegen dieses Straferkenntnis eingebrachte Beschwerde ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 27. September 2018, LVwG-602616/6/Sch/PP abgewiesen worden.

4. In Anbetracht der obigen Ausführungen liegt somit eine rechtskräftige Bestrafung des Beschwerdeführers gemäß § 99 Abs. 1 lit b StVO 1960 vor. Ein weiteres Eingehen und eine neuerliche Beurteilung des Sachverhaltes erübrigt sich somit wegen des Vorliegens einer rechtskräftig entschiedenen Vorfrage (VwGH 26.11.2002, 2002/11/0083).

5. Gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, welche zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit führt, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG hat die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung bei der erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 sechs Monate zu betragen. Es handelt sich hiebei um einen sogenannten Sonderfall der Entziehung, wo die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im

Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem bestimmten Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 14.3.2000, 2000/11/0039).

Damit hat für die Entziehungsdauer von sechs Monaten im vorliegenden Fall eine Wertung der gesetzten Tatsache, also der Verweigerung der Alkomatuntersuchung, im Sinne des § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen.

Für die darüber hinaus gehende Entziehungsdauer von zwei Monaten gilt die Vorgabe der erwähnten Bestimmung, die bestimmte Tatsache zu werten. Kriterien hierfür sind die Verwerflichkeit der gesetzten Tat, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit.

Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer vor der polizeilichen Amtshandlung einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hatte. Dabei kann lebensnah angenommenen werden, dass eine mögliche Alkoholbeeinträchtigung, so der Verdacht des zweitbeteiligten Unfalllenkers, Mitursache am Verkehrsunfall gewesen war. Jedenfalls ist es im Interesse der Verkehrssicherheit geboten, nach einem Verkehrsunfall bei den beteiligten Fahrzeuglenkern zu klären, ob eine Alkoholisierung vorlag oder nicht. Das vom Beschwerdeführer gesetzte Verhalten der Verweigerung der Alkomatuntersuchung fand also nicht im Rahmen einer routinemäßigen Alkoholkontrolle statt, sondern gab es dafür noch zusätzliche Gründe.

Im Sinne dieser Feststellungen kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie mit der Verhängung der gesetzlichen Mindestentziehungsdauer nicht das Auslangen zu finden glaubte.
Der Beschwerdeführer scheint weiters wegen einer Übertretung des § 14 Abs. 8 FSG im Jahr 2016 vorgemerkt auf. Es gilt für ihn also die Regelung des § 25 Abs. 3 FSG, die vorsieht, dass im Falle eines Vormerkdeliktes zum Zeitpunkt der Entziehung der Lenkberechtigung die Entziehungsdauer pro Vormerkdelikt um zwei Wochen zu verlängern ist. Sohin ergibt sich im Ergebnis eine Entziehungsdauer für den Beschwerdeführer im Ausmaß von acht Monaten und zwei Wochen.

Die im Bescheid angeführten weiteren Maßnahmen (verkehrspsychologische Stellungnahme, amtsärztliches Gutachten, Nachschulung und Verbot des Gebrauchs einer ausländischen Lenkberechtigung) sind bei gravierenden Alkoholdelikten gesetzlich vorgegeben und unterliegen somit nicht der behördlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Disposition.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde stützt sich auf § 13 Abs. 2 VwGVG und die im Falle der Verkehrsunzuverlässigkeit von Kraftfahrzeuglenkern ergangene ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Zu II:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön